

Wichtige Gründe gemäß Erlass über die Genehmigung einer Ausnahme zum Einzugsbereich eines Fachklassenstandortes

Besondere soziale Umstände

- Bei dem Berufsschüler liegt eine Behinderung vor, die für den Besuch der Berufsschule von Bedeutung sind.
- Der Berufsschüler ist alleinerziehend.
- Der Berufsschüler ist Elternteil eines Kindes, welches eine Kindereinrichtung am Ort der gewünschten Berufsschule besucht.
- Der Berufsschüler erhält am Ort der Wunschscheule eine kostenfreie Unterkunft bei Verwandten.

Verkehrsverhältnisse

- Durch den Besuch der Wunschscheule kann für den Berufsschüler eine auswärtige Unterbringung vermieden werden.
- Durch den Besuch der Wunschscheule ergibt sich für den Berufsschüler bei täglicher Fahrt zwischen Hauptwohnsitz und Schule eine erhebliche Verkürzung der Gesamtweegezeit (mind. 60 Minuten).

Erleichterung der Berufsausbildung

- Einem Ausbildungsbetrieb mit kontinuierlicher Ausbildung und mindestens zwei Auszubildenden je Aufnahmejahrgang und Ausbildungsberuf wird durch eine gemeinsame Beschulung seiner Auszubildenden ermöglicht.
- Für den Ausbildungsbetrieb ist nachweislich eine bestimmte Organisationsform des Berufsschulunterrichtes (Blockunterricht, Teilzeitunterricht an einzelnen Unterrichtstagen) für die eigene innerbetriebliche Organisation (z. B. Verbundausbildung) unabdingbar und die zuständige Berufsschule bietet diese Organisation nicht an.

Darüber hinausgehende Gründe können nur im Einzelfall und mit Zustimmung des Landesamtes für Schule und Bildung berücksichtigt werden.